



Jugendordnung

Präambel

Gemäß §14 der Vereinssatzung ergeht diese Jugendordnung des Hockey Club Marktoberdorf e.V. Auf der Grundlage dieser Regelung hat der Vorstand in der Vorstandssitzung vom die nachstehende Jugendordnung beschlossen.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des HC Marktoberdorf e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des HC Marktoberdorf e.V., sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung wird durch den Vorstand nach § 12 der Satzung und dem Vereinsjugendausschuss geführt und verwaltet.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Hockey Club Marktoberdorf e.V. sind

- a) Der Jugendausschuss

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- Jugendleiter gemäß § 12 der Satzung
- 2 Elternvertreter (gewählt durch die Mitgliederversammlung)
- Trainer Bambinimannschaft (wenn zum Spielbetrieb gemeldet)
- Trainer Schülermannschaft (wenn zum Spielbetrieb gemeldet)
- Trainer Jugendmannschaft (wenn zum Spielbetrieb gemeldet)
- Trainer Juniorenmannschaft (wenn zum Spielbetrieb gemeldet)
- Kapitän Juniorenmannschaft (wenn zum Spielbetrieb gemeldet)
- Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 der Satzung
- Bis zu drei Beisitzer

Der Jugendausschuss besteht aus maximal 12 Mitglieder und sollte nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein. Der Jugendleiter übernimmt den Vorsitz. Er vertritt auch die Jugend im Vorstand. Die zwei Elternvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Kapitän der Juniorenmannschaft wird durch die Spieler der Juniorenmannschaft gewählt. Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die ihm gesetzten Aufgaben durch.

§ 5 Aufgaben des Jugendausschuss

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- d) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- e) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendmäßiger Geselligkeit
- f) Unterstützung des Vorstand bei Änderungen der Jugendordnung
- g) Zweckmäßige Verwendung der durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigten finanziellen Mittel

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie allen weiteren maßgebenden Vereins- und Verbandsordnungen. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 6 Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden vom Vorstand beschlossen.
Der Jugendausschuss kann beratend mitwirken.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung

Marktoberdorf, den 24.03.2016

Die Vorstandschaft

- 1. Vorstand

- 2. Vorstand

- Kassierer

- Jugendleiter

- Schriftführer